

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Satzung des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes

Die Satzung des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes wurde nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 17. Dezember 2024 gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1, 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verband führt den Namen Astheim-Erfelder-Entwässerungsverband. Er hat seinen Sitz am Pumpwerk Wächterstadt, 65468 Trebur.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst alle Grundstücke die innerhalb der auf den beiliegenden 25 Karten (Verbandsgebiet des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes) eingezeichneten Verbandsgrenze liegen. Die Karten (Verbandsgebiet des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes) sind Bestandteil dieser Satzung.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband hat zur Aufgabe, Grundstücke seiner Mitglieder zu entwässern und das in den Mitgliedsgemeinden anfallende mechanisch biologisch gereinigte Abwasser, sowie Niederschlagswasser abzuführen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Grundwasser durch Schließenstellung zurückzuhalten (Aufstauen).“

3. § 5 Abs. 1, 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er wählt für jeden Schaubezirk parallel zur Amtszeit des Verbandsvorstandes zwei Schaubeauftragte.“

- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Verbandsvorsteher/in oder ein/e vom Vorstand bestimmte/r Schaubeauftragte/r leitet die Verbandsschau.“

5. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandschau ist eine Niederschrift zu fertigen.“

6. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 5 wird wie folgt geändert:

„1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,“
„5. Beschlussfassung über die Festsetzungen des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) sowie von Nachtragshaushaltsplänen (Nachtragshaushaltsbeschluss)“

7. § 12 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Die weiteren drei Mitglieder des Verbandsausschusses entfallen auf die Gemeinde Trebur, die Stadt Riedstadt, sowie die Stadt Groß-Gerau“.

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat einen ständigen Vertreter.“

9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Acht Ausschussmitglieder und deren ständige Vertreter werden von den Eigentümern der Grundstücke gewählt, die eine dingliche Mitgliedschaft im Verband begründen.
- (2) Von diesen acht Ausschussmitgliedern wird je ein Ausschussmitglied samt ständigem Vertreter durch die Eigentümer von den eine dingliche Mitgliedschaft im Verband begründenden Grundstücken in den Stadtteilen Wallerstädten und Dornheim sowie in den Ortsteilen Astheim, Erfelden, Geinsheim, Hessenaue, Leeheim und Trebur gewählt.
- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 40 Abs. 2 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses.
- (5) Jedes dingliche Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Erklärung des Vertretenen nachzuweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als fünf Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer (Gesamthandsgemeinschaften) können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Das Stimmenverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis des Flächenbeitrags. Niemand hat mehr als zwei fünftel der Stimmen.
- (8) Der Wahlablauf wird durch den Verbandsvorsteher und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmzettel.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit mehrerer, zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit vor, so entscheidet das Los.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist.“

10. § 14 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Jede der Vertretungskörperschaften hat die gleiche Anzahl an Stimmen. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.“
11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Wenn ein Ausschussmitglied oder der ständige Vertreter eines Ausschussmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit die Stelle des Ausschussmitglieds oder des ständigen Vertreters im Wege einer Ergänzungswahl nach Maßgabe von § 13 oder § 14 nachzubeseetzen.“
12. § 21 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:
„Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung sowie bei der Festsetzung der Vergütung und des Lohnes der Dienstkräfte des Verbandes an die vom Verbandsausschuss festgesetzten Grundsätze für Dienst- und Arbeitsverhältnisse gebunden.“
13. § 22 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
„1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie den Entwurf der Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) und seiner Nachträge (Nachtragshaushaltsbeschluss),“
14. § 22 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
„2. den Abschluss von Kredit- und Kassengeschäften,“
15. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„(4) Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sich mit einem entsprechenden Verfahren einverstanden erklären. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege nicht unverzüglich nach Übermittlung der Entscheidungsunterlagen widersprochen wird.“
16. Folgender Absatz 6 wird dem § 27 angefügt:
„(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden vom Verbandsausschuss in einer Entschädigungsordnung festgelegt.“
17. In § 27a wird nach dem Wort „Buchführung“ die Angabe „gemäß § 2 Abs. 1 HWVG“ eingefügt.
18. § 28 Überschrift, Abs. 1 bis 3 wird wie folgt geändert:
„Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans
(1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr die Festsetzung des Haushaltsplans zu beschließen. Dieser Beschluss enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 3. zum Haushaltssicherungskonzept,
 4. zum Stellenplan.
- (2) Der Vorstand stellt den Entwurf des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans auf und legt ihn dem Verbandsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der vom Verbandsausschuss gefasste Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans ist mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
- (3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
 3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Verband hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes darzustellen.

(2) Der Vorstand soll den Jahresabschluss des Verbandes innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und den Verbandsausschuss sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichten.“

20. § 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).“

21. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Verband erhebt Flächenbeiträge gegenüber seinen Mitgliedern und Nutznießern (Flächenbeitrag) sowie Beiträge für das Abführen des anfallenden Niederschlagswassers und des in Kläranlagen gereinigten Abwassers in den Mitgliedskommunen gegenüber seinen Mitgliedsgemeinden (Gemeindebeitrag). Beiden Beitragsarten liegt ein einheitlicher Aufwand des Verbandes zum Regulieren der Wasserstände durch die Pumpwerke, für die Instandsetzung und Unterhaltung des Grabensystems sowie der Anschaffung, Instandhaltung und Unterhaltung der hierzu dienenden Gebäude, Maschinen und Verwaltung zugrunde. Von diesem Aufwand werden 51,5 % über die Erhebung der Flächenbeiträge und 48,5 % über die Erhebung der Gemeindebeiträge refinanziert.
- (2) Die Beitragslast der Mitglieder und Nutznießer nach dem Flächenbeitrag bemisst sich nach dem Verhältnis der Fläche, mit dem sie mit ihren Grundstücken am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenmaßstab)
- (3) Die Beitragslast für die Gemeindebeiträge für die Abführung des in den Mitgliedskommunen anfallenden mechanisch biologisch gereinigten Abwassers und Niederschlagswassers verteilt sich zu jeweils einem Drittel anhand der
- Gewässerslänge in Km,
 - der angeschlossenen Fläche in qm und
 - der eingeleiteten Wassermengen in cbm (Kostenmaßstab).
- (4) Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.“

22. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- „(3) Wer seinen Verbandsbeitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 0,5 von Hundert des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.“

23. § 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- „(4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

24. § 35 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

- „(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.“

25. §§ 37 und 38 der Verbandssatzung werden gestrichen.

26. § 39 der Verbandssatzung a. F. ist fortan § 37 der Verbandssatzung

27. § 40 der Verbandssatzung a. F. ist fortan § 38 der Verbandssatzung und wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes erfolgen durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zeitung Groß-Gerauer Echo sowie zusätzlich durch Aushang in den Geschäftsräumen des Verbandes
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.“

28. § 41 der Verbandssatzung a. F. ist fortan § 39 der Verbandssatzung.
29. § 42 Abs. 1 der Verbandssatzung a. F. ist fortan § 40 der Verbandssatzung und wird wie folgt geändert:
- „2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,00 Euro hinausgehen,“
- „In Nr. 4 wird das Satzzeichen „,“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.
- Nr. 5 wird aufgehoben.
30. § 43 der Verbandssatzung a.F. ist fortan § 41 der Verbandssatzung.
31. § 44 der Verbandssatzung a.F. ist fortan § 42 der Verbandssatzung und wird wie folgt geändert:
- „In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „späterer“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.“
32. § 45 der Verbandssatzung a.F. ist fortan § 43 der Verbandssatzung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung am 8. September 2000 in Kraft.

Trebur, 17.12.2024

gez. Engel, Vorstandsvorsteher

gez. Jakobi, stellv. Vorstandsvorsteher

Die vom Verbandsausschuss des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes am 17. Dezember 2024 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Die 25 Karten (Verbandsgebiet des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes) zu Artikel 1 Nr. 1 der Änderungssatzung werden beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, Zimmer V4-03 archivmäßig verwahrt. Sie können dort während der Dienststunden von allen eingesehen werden.

Groß-Gerau, 9. April 2025
Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

gez.

(Will)
Landrat